

Die Grösse und Proportion des Bau-Holzes betreffend: So ist zu wissen/ daß dieselbige unterschiedlich/ und nach jeder Lands-Beschaffenheit sich richtet. Wird demnach von demjenigen Landes-Herrn/ von dem solches gekauft werden muß (dafern man es nicht selbst eigenhümlich wachsen hat) nach der Grösse und Güte taxiret/ und nach den Umständen der Zeit/ in solchem Werth/ wie es das zumal angeschlagen/bezahlet; Kan derowegen dem sorgfältigen Bauherrn/ hierinnen nichts gewisses (insonderheit was den Taxt anbelanget) gesetzt werden. Was aber die Grösse und Proportion des Holzes betrifft/weilen solches selten verändert / und viel Jahr hero in gewissem Maas verblieben; Als wollen wir/ zur Vergnüg- und Nachrichtung/ nachfolgende gebräuchliche Arten/wie dieselbige in Schwaben/ insonderheit in dem Herzogthum Würtemberg/ an dem Ober-Rheinstrom/ und der Unter-Pfalz/ samt andern angrenzenden Herrschafften des obern Rheins/bis gegen den Niederlanden/befindlich / hiemit kürzlich beyfugen/ und andeuten.

Erstlich ist zu wissen/ daß in Schwaben / und dessen angrenzenden Wassern/ die Holz-Flösse fornen gemeiniglich zehen bis zwanzig Schuh breit seynd. In geringen Wassern seynd sie nur von acht bis neun Schuhen. Diese Flösse werden nach ihrer Grösse unterschieden/darzu dann / nach jedes Landes Art eigene Leut;/ so eine Junfft (wie man es ins gemein zu nennen pfleget) halten/ bestellet / welche die Flöß zurichten/regieren und damit umgehen. Wie demnach solche Flösse an einem und andern Orte unterschieden und genennet werden/auch wie groß oder klein dieselbigen seynd/ist nachfolgend zu vernehmen:

1. Ein Eilffer-Flöß/dieser führet ohngefehr eilff dicke Balcken/und heissen dieselbigen Seulen-Hölzer/diese dienen zu ligenden / leinenden/ aufrechten Ort/ Ecken/Mittel-Pfosten/und andern hangenden Seulen; Ein jeder solcher Balcken oder Holz ist lang 28. bis 30. Schuhe/soll auf dem kleinsten Theil (so nicht beschlagen) 16. bis 17. Zoll halten. Wann aber der Baum beschlagen/ soll er an seiner Dicke oder Breite an dem Durchschnitt 13. bis 14. Zoll halten. Am dicken Theil/ nemlich unten von dem Stamm an/ wo er abgehauen oder geschnitten/ muß derselbe 16. bis 17. Zoll halten.

Nota. Dieser Hölzer eines giebt etwan zwey oder drey aufrechte Seulen / je nach deme der Bau hoch oder niedrig ist.

2. Ein Zwölffer-Flöß führet gemeiniglich zwölf dreyßig-schuhige oder längere gemeine Balcken/ deren ein jeder besonder und unbeschlagen/am vordern Theil 13. bis 14. Zoll dick seyn solle. Wann aber der Baum beschlagen/soll er am selbigen Ort 11. bis 12. Zoll breit halten/ und dick seyn 9. bis 10. Zoll.

3. Ein Dreyzehner-Flöß/ führet dreyzehn Hölzer oder Balcken/von dreyßig bis sechs und dreyßig und mehr Schuhe/ und solle am kleinern Ort/ ein jeder unbeschlagen/ 12. oder mehr Zoll halten. Wann er beschlagen/soll er 11. bis 12. Zoll breit/und 9. bis 10. Zoll dick seyn.

4. Ein Bierzehner-Flöß/ führet vierzehn vierzig-schuhige Hölzer/seynd am kleinsten Ort unbeschlagen 11. bis 12. Zoll. Wann sie aber beschlagen/sollen sie 10. Zoll breit/und 8. bis 9. Zoll dick seyn.

5. Ein Funffzehner-Flöß / führet funffzehnen funffzig-schuhige Hölzer / seynd am kleinen Ort unbeschlagen 10. bis 11. Zoll dick. Wann sie aber nach der Breite beschlagen/ 9. bis 10. Zoll breit/ und dick 8. Zoll.

6. Ein Sechszehner-Flöß/ führet sechszehen sechzig-schuhige Hölzer / ist am kleinen Ort unbeschlagen 9. bis 10. Zoll breit / und 12. Zoll dick.

7. Ein Siebenzehner-Flöß/ führet siebenzig-schuhige Hölzer/sollen am kleinen Ort/unbeschlagen/halten 9. bis 10. Zoll. Wann sie aber behauen/sollen sie halten 7. 8. oder 9. Zoll.

Nota. Es werden auch an solchen Flößen / Dach- und andere Sparren geführt / welche an der Länge dreyßig bis sechzig mehr oder weniger Schuh halten / unter welchen jeder gleichfalls an der Breite am kleinsten Ort 6. bis 9. Zoll halten solle.

Nach der Würtembergischen neu-revidirten Bau-Ordnung/soll das Bau-Holz so auf dem Neckar gestößet wird/ nachfolgender Gestalt halten:

1. Ein sechzig-schuhiger Balcken/soll am kleinsten Theil 12. Zoll breit/ und 9. Zoll dick seyn.

2. Ein dreyßig-schuhiges Seulen-Holz/ zu aufrechten Seulen/soll am kleinsten Theil 14. Zoll breit/ und 11. Zoll dick seyn.

3. Ein dreyßig-schuhiges Seulen-Holz/ zu ligenden Seulen/soll am kleinsten Theil 16. Zoll breit/ und 10. Zoll dick seyn.

4. Ein funffzig-schuhiger Balcken/soll am kleinsten Theil 11. Zoll breit/ und 9. Zoll dick seyn.

5. Ein vierzig-schuhiger Balcken soll am kleinsten Theil halten / in seiner Breite 10. Zoll/ und in der Dicke 8. Zoll.

6. Bierzig- und dreyßig-schuhige Sparren/ sollen am kleinsten Theil 6. Zoll breit/ und 5. Zoll dick seyn. Am untern Theil aber sollen sie 7. Zoll breit/ und 6. Zoll dick seyn.

Tannen-Holz/ am Neckar.

1. Ein Vorlauffer oder Holz-Sparren ist das kleinste Holz/dieses nennet man ein halbes Stück.

2. Ein dreyßig-schuhiges Holz ist ein ganzes Stück/solle lang seyn 24. bis 25. Schuh.

3. Ein sechs und dreyßig-schuhiges Holz/ist anderthalb Stück/ solle lang seyn dreyßig Schuhe.

4. Ein